

CLARA SCHUMANN MUSIKSCHULE BADEN BADEN

Stefanienstraße 16 • 76530 Baden-Baden • Tel.: 07221– 93 23 51 • Fax: 07221– 93 23 45
e-mail: musikschule@baden-baden.de • www.musikschule.baden-baden.de

Satzung

Gültig ab 1. Oktober 2006

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seite 582, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (Gesetzblatt Seite 20) hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 31. Juli 2006 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 NAME, SITZ, SCHULTRÄGER

Die Musikschule ist eine von der Stadt Baden-Baden für ihre Einwohner und Einwohnerinnen eingerichtete, nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Clara-Schumann-Musikschule“ (im Folgenden abgekürzt „CSM“).

Die CSM ist organisatorisch dem Schul-, Kultur- und Sport-Amt beim Dezernat III (Kultur) zugeordnet.

§ 2 AUFTRAG

Die CSM ist eine öffentliche Bildungseinrichtung für junge Menschen. Andere Personen können auf Antrag durch den Schulleiter zu einzelnen Kursen zugelassen werden. Die CSM hat die Aufgabe, eine ästhetische, kulturelle Grundbildung in den Bereichen Musik, Bildende Kunst und Darstellende Kunst zu vermitteln und zu eigenem Tun anzuregen. Durch die pädagogische Arbeit mit jungen Menschen entspricht die CSM einem öffentlichen Bildungsauftrag.

Die CSM ist eine Bildungseinrichtung der außerschulischen Musik- und Kunsterziehung. Sie dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musischen Ausbildung und der Förderung kreativer Fähigkeiten.

Ihre Aufgaben richten sich für den Bereich Musik nach dem Strukturplan des Verbandes der Musikschulen in Deutschland.

Ziel der pädagogischen Arbeit ist es, ein grundlegendes Verständnis für Musik, Bildende und Darstellende Kunst zu vermitteln und Freude an musischer aktiver Betätigung zu wecken.

Die CSM schafft auch die Grundlagen für eine eventuelle spätere Berufsausbildung. Sie arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen der Stadt Baden-Baden zusammen.

§ 3 AUFBAU, ANGEBOT, UNTERRICHTSBEDINGUNGEN

Der innere Aufbau der CSM, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen sind in einer Schulordnung, welche Bestandteil dieser Satzung sind sowie in einer Gebührenordnung festgelegt.

§ 4 GEBÜHREN

1. Ein kostendeckender Betrieb der CSM ist nicht möglich.
2. Soweit volljährige Personen, für die ein Kindergeldanspruch nicht besteht, am Unterricht teilnehmen, sind kostendeckende Gebühren zu erheben. Kurse für solche Personen können bei Kostendeckung ausnahmsweise durchgeführt werden. Für die Teilnahme am Unterricht und die Benutzung sonstiger Einrichtungen der CSM werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung und dem als wesentlicher Teil dieser Satzung geltenden Gebührentarif erhoben.
3. Inhaber eines Familienpasses der Stadt Baden-Baden erhalten eine Ermäßigung auf den bezuschussten Differenzbetrag nach Maßgabe der Familienpassregelung.

§ 5 RÄUMLICHKEITEN

Die Stadt Baden-Baden stellt der CSM geeignete Unterrichts-, Verwaltungs- und Veranstaltungsräume zur Verfügung und sorgt für die notwendigen Einrichtungen.

§ 6 SCHULLEITER

Die CSM wird von einer hauptamtlichen Fachkraft geleitet. Ihre Obliegenheiten sind in einer Dienstanweisung für den Leiter/die Leiterin der CSM festgelegt.

§ 7 LEHRKRÄFTE

An der CSM unterrichten festangestellte Lehrkräfte sowie freie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Honorarbasis. Sie werden auf Vorschlag des/der Schulleiters/in vom Schulträger eingestellt. Die Aufgaben der Lehrkräfte und auch der Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter werden in einer Dienstanweisung näher geregelt.

§ 8 UNTERSTÜTZENDE GREMIEN

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Elternbeirat und/oder Förderverein gegründet werden.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung und die Schulordnung der Clara-Schumann-Musikschule vom 21. Juli 2003 sowie die Gebührenordnung vom 21. Juli 2003 außer Kraft.

Als Satzung beschlossen vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 31. Juli 2006. Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt:

Baden-Baden, den 31. Juli 2006

gez.

Wolfgang Gerstner

Oberbürgermeister